

Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten im Gebiet der Ortsgemeinde Nieder-Olm (Parkgebührenordnung)

vom 27.11.2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert zur Verordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm nach Anhörung des Verbandsgemeinderates am 22.11.2001 und des Gemeinderates der Ortsgemeinde Nieder-Olm am 08.11.2001 folgende Gebührenordnung:

§ 1

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen, soweit das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Parkgebühren auch unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer in Höhe von 0,30 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr ist auf dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Der Parkraum, welcher nur mit Parkschein genutzt werden darf, wird durch entsprechende Hinweise kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nieder-Olm, 27.11.2001

Ralph Spiegler
Bürgermeister